

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 24. Juli 1975

127. Stück

- 401.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesbahngesetzes  
(NR: GP XIII IA 146/A AB 1649 S. 150. BR: AB 1433 S. 344.)
- 402.** Bundesgesetz: 5. StVO-Novelle  
(NR: GP XIII RV 1515 AB 1692 S. 150. BR: AB 1437 S. 344.)
- 403.** Bundesgesetz: FMIG-Novelle 1975  
(NR: GP XIII RV 1547 AB 1648 S. 150. BR: AB 1432 S. 344.)

### 401. Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Bundesbahngesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1973 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und sechzehn weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder sind von der Bundesregierung auf drei Geschäftsjahre zu bestellen. Die Bestellung erfolgt für je ein Mitglied auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages der Bundesländer sowie von Vorschlägen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und des Arbeiterkammertages; für sechs Mitglieder steht der Personalvertretung der Österreichischen Bundesbahnen das Recht zur Erstattung von Vorschlägen zu. Das Vorschlagsrecht besteht nur innerhalb einer von der Bundesregierung im Einzelfall festzusetzenden Frist von mindestens zwei Monaten.“

#### Artikel II

Für die Dauer der bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes laufenden Funktionsperiode des Verwaltungsrates sind von der Bundesregierung in Erfüllung von Artikel I drei weitere Mitglieder des Verwaltungsrates auf Grund von Vorschlägen der Personalvertretung der Österreichischen Bundesbahnen zu bestellen.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet des sich aus ihm ergebenden Wir-

kungsbereiches der Bundesregierung, der Bundesminister für Verkehr betraut.

	Kirchschläger	
Kreisky	Häuser	Moser
Androsch	Leodolter	Rösch
Broda	Lütgendorf	Sinowatz
	Lanc	Firnberg

### 402. Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (5. StVO-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 204/1964, 229/1965, 209/1969, 274/1971 und 21/1974 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 228/1963, 163/1968 und 405/1973 wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Sofern die Behörde nicht eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt (§ 43 Abs. 1) oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt (§ 43 Abs. 4), darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.“

2. § 43 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wenn es die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert und aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs keine Bedenken dagegen bestehen, hat die Behörde durch Verordnung die gemäß § 20 Abs. 2 erlaubten Höchstgeschwindigkeiten zu erhöhen.“

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut, soweit die Vollziehung nicht den Ländern zusteht und insoweit den Landesregierungen obliegt.

Kirchschläger

Kreisky

Lanc

**403. Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Fernmeldeinvestitionsgesetz geändert wird (FMIG-Novelle 1975)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

1. in den Jahren 1964 bis 1976 zur Erweiterung und Erneuerung des österreichischen Fernsprech-, Datenvermittlungs-, Fernschreib- und Funknetzes sowie zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Meßgeräten und Werkzeugen, zur Durchführung allgemeiner Hochbauvorhaben für den Fernmeldedienst und zur Errichtung kombinierter Post- und Fernmeldebauten bei den hiefür in Frage kommenden Unternehmungen Bestellungen im Höchstausmaß von 26.656 Millionen Schilling zu vergeben;

2. in den Jahren 1977 bis 1980 zur Durchführung der in Z. 1 genannten Vorhaben bei den hiefür in Frage kommenden Unternehmungen Bestellungen im Höchstausmaß von 27.004 Millionen Schilling zu vergeben.

(2) Bei der Erweiterung und Erneuerung des Fernsprechnetzes ist im Interesse einer möglichst gleichen Behandlung aller Anschlußwerber auf

die Förderung von Anschlußgemeinschaften im ländlichen Raum Bedacht zu nehmen und dabei den infrastrukturellen Bedürfnissen sowie der kostenmäßigen Situation beim Ortsnetzausbau besonderes Augenmerk zu widmen.“

2. Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Zur Begleichung der von den Unternehmungen vorgelegten Rechnungen sind jene Mehreinnahmen an Fernsprechgebühren zu verwenden, die

in den Jahren 1965 bis 1967 über den Betrag von 1680 Millionen Schilling,

in den Jahren 1968 bis 1971 über den Betrag von 2000 Millionen Schilling,

im Jahre 1972 über den Betrag von 2500 Millionen Schilling,

im Jahre 1973 über den Betrag von 2700 Millionen Schilling,

im Jahre 1974 über den Betrag von 3000 Millionen Schilling,

im Jahre 1975 über den Betrag von 3300 Millionen Schilling

und ab dem Jahre 1976 über den Betrag hinaus anfallen,

der einem Satz von 47,5 v. H. der jährlichen Gesamteinnahmen an Fernsprechgebühren entspricht.

Zu diesem Zweck ist in Höhe dieser Mehreinnahmen — die in den Bundesvoranschlägen bei Kapitel 78 getrennt zu veranschlagen sind — ein gleichhoher zweckgebundener Ausgabenansatz bei Kapitel 78 vorzusehen.“

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Lanc

Androsch